

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft wurde ab 1952 der Zusammenschluß der bäuerlichen Betriebe zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gefordert. Im Jahre 1961 wurde er erzwungen. Das bäuerliche Eigentum wurde zum genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentum, einer Form des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln.

5. Die Verfassung von 1949 wurde in der Zeit ihrer formellen Geltung in ihrem Text 46 nur dreimal geändert und ergänzt. Durch Gesetz vom 6. 10. 1955<sup>44</sup> wurden in die Verfassung die Bestimmungen über die Dienstpflicht zum Schutze »des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen« aufgenommen. Das Gesetz vom 8. 12. 1958<sup>45</sup> schaffte die Länderkammer ab. Durch das Gesetz vom 12. 9. 1960<sup>46</sup> wurde als neues Staatsorgan, das anstelle des Präsidenten der Republik trat, der Staatsrat geschaffen.

Vorsitzender des Staatsrates wurde Walter Ulbricht, also der Erste Sekretär des ZK der SED, der damit das höchste Parteiamt und das höchste Staatsamt in seiner Hand vereinte (s. Rz. 10 zu Art. 69). Seine Machtfülle wurde dadurch komplettiert, daß er auch Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates war (s. Rz. 14 zu Art. 73).

6. Materielle Rechtsverfassung. Mit dem Fortschreiten der Umwälzung erging außer- 47 dem eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die anders als die Verfassung von 1949 die faktischen Machtverhältnisse reflektierten. Neben dem formellen Verfassungsrecht entstand so eine materielle Rechtsverfassung, in der die Strukturelemente und -prinzipien des sozialistischen Staates (s. Rz. 25, 26 zu Art. 1) mehr und mehr normiert wurden. Dazu gehörte in erster Linie die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1). Das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln (s. Erl. zu Art. 10) wurde aus einer Eigentumsart unter anderem zum Strukturelement. Das Prinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2) wurde unter Beseitigung der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung eingeführt. Die Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) wurde strikt verwirklicht. Nur die Normierung der sozialistischen Grundrechte (s. Erl. zu Art. 19) blieb zurück. Unter dem Aspekt des formellen Verfassungsrechts handelt es sich bei dieser Entwicklung um den Übergang von einer Verfassungsstruktur zu einer anderen. Gesetzliche Bestimmungen, die diesen Wandel bewirkten, waren:

- (1) Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952<sup>47</sup>,
- (2) Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957<sup>48</sup>,
- (3) Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957<sup>49</sup> und Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 20. 9- 1961<sup>50</sup>,
- (4) Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates vom 10. 12. 1960<sup>51</sup>,

44 Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. 9. 1955 (GBl. I S. 653).

45 Gesetz über die Auflösung der Länderkammer vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867).

46 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

47 GBl. S. 613.

48 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

49 GBl. I S. 72, Ber. S. 120.

50 GBl. I S. 178. \*

51 GBl. I S. 98.